

TÄTIGKEITSBERICHT 2018 DER AUFSICHTSSTELLE DATENSCHUTZ



**AUFSICHTSSTELLE DATENSCHUTZ
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT**

Datenschutzbeauftragter:

Markus Brönnimann

Stv. Datenschutzbeauftragter:

Tobias Schnell

Akademische Mitarbeitende:

Priscilla Dipner-Gerber

Thomas Held

Büro:

Rathausstrasse 45

4410 Liestal

Telefon: +41 (0)61 552 64 30

E-Mail: datenschutz@bl.ch

Internet: www.bl.ch/datenschutz

Gestützt auf § 47 Informations- und Datenschutzgesetz (IDG)
erstattet der Datenschutzbeauftragte dem Landrat Bericht über seine
Tätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Das Jahr 2018	4
2 Aus dem Beratungsalltag	6
3 Vorabkontrolle	11
4 Kontrolltätigkeit	13
5 Öffentlichkeitsprinzip	14
6 Zusammenarbeit	15
7 Schulungen und Referate	17
8 Anhang	18

1

DAS JAHR 2018

1.1 DIE UNABHÄNGIGE AUFSICHTSSTELLE DATENSCHUTZ (ASD)

Datenschutz ist Persönlichkeitsschutz und schützt somit die Privatsphäre. Er schützt also nicht nur die Daten selbst, sondern vor allem die Personen, über die Daten bearbeitet werden. So führt die ASD bei den öffentlichen Organen unseres Kantons Beratungen, Vorabkontrollen, Kontrollen und Schulungen durch und nimmt zu datenschutzrelevanten Erlassen Stellung. Zu den öffentlichen Organen zählen die Kantonsverwaltung, die Gemeinden, öffentliche Institutionen sowie Private, die eine öffentliche Aufgabe übernehmen. Ebenfalls berät und unterstützt die ASD Betroffene bezüglich Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip. Selbstverständlich umfasste ihr Angebot im Berichtsjahr auch Auskünfte an und fachlich fundierte Einschätzungen für Landrat und Medien.

Der ASD standen für diese Aufgaben im Berichtsjahr 360 Stellenprozent zur Verfügung. Ab Juni 2018 konnte sie auch wieder ein juristisches Volontariat anbieten.

1.2 DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSSICHERHEIT – IN ALLER MUNDE

Datenschutz und Informationssicherheit gewinnen sowohl bei den öffentlichen Organen als auch in der Öffentlichkeit laufend an Bedeutung. Dies widerspiegelt auch die Zunahme der Geschäftsfälle im Vergleich zum Vorjahr um etwas mehr als 30 %. Es muss davon ausgegangen werden, dass dieser Trend anhält und die Bedeutung des Datenschutzes und der Informationssicherheit in den kommenden Jahren weiterhin steigen wird.

1.3 DIE DIGITALISIERUNG SCHREITET VORAN

Auch im Kanton Basel-Landschaft schreitet die Digitalisierung weiter voran. So hat beispielsweise der Landrat im Berichtsjahr die Digitalisierungsstrategie «Digitale Verwaltung 2022» und das Umsetzungsprogramm dazu beschlossen. Sowohl interne Prozesse der Verwaltung als auch Prozesse über die Organisationsgrenzen hinweg sollen digitalisiert, verbessert und optimiert werden. So wird in der Digitalisierungsstrategie der kantonalen Verwaltung folgende Zukunftsvision skizziert: «Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Kommunikation mit der Bevölkerung, den Unternehmen und anderen Institutionen soll in Zukunft konsequent

auf digitale Technologien und Verfahren gesetzt werden» und soll sich «... die kantonale Verwaltung mittelfristig zu einer agilen Dienstleistungsorganisation entwickeln»¹.

Die fortschreitende Digitalisierung bietet laufend neue Möglichkeiten und Chancen, stellt uns dadurch aber auch vor neue Herausforderungen. Der schnelle Wandel, angetrieben von neuen Technologien und Anwendungsmöglichkeiten, die steigende Komplexität sowie die schwierig durchschaubaren Abhängigkeiten fordern alle Beteiligten. Klar ist auch: Bei der Digitalisierung geht es bei Weitem nicht nur um neue Technologien.

Wo neue Möglichkeiten und Chancen genutzt werden, entstehen neue Risiken – bei der Digitalisierung und dem daraus resultierenden Wandel auch bezüglich des Datenschutzes und der Sicherheit der Informationssysteme. Für die ASD bedeutet dies einen immer grösseren Aufwand in diesem Bereich, ohne dass die bestehenden Herausforderungen weniger würden. So haben sich auch im Berichtsjahr diverse öffentliche Organe und Private mit den verschiedensten Anliegen bezüglich Datenschutz und Umgang mit Informationen an die ASD gewandt. Die im Jahr 2016 aufgrund von Ressourcenkürzungen eingeleitete Massnahme, dass datenschutzrechtliche Fragen aus der Kantonsverwaltung in einem ersten Schritt vom Rechtsdienst der jeweiligen Direktion bearbeitet werden, hat vor allem bei Standardfragen etwas Wirkung gezeigt. Die Zusammenarbeit mit den Rechtsdiensten ist gut.

1.4 ZUNAHME DER VORABKONTROLLEN

Die ASD registriert unter anderem eine markante Zunahme von ihr zur Vorabkontrolle vorgelegten Vorhaben (Projekten), die besondere Risiken für die betroffenen Personen bergen. Die Verankerung der Vorabkontrolle in der offiziellen Projektmethodik der kantonalen Verwaltung zeigt Wirkung. Die ASD kann bei vielen Projekten in einer frühen Projektphase die Anforderungen einbringen, die sich aus der Anwendung der Datenschutzgesetzgebung und der damit einhergehenden Informationssicherheit ergeben. Gerade bei Projekten der kantonalen Verwaltung kann der Aufwand dank der guten und frühen Einbindung der jeweiligen Sicherheitsbeauftragten und der Rechtsdienste der Direktionen, welche die Informationseigner/innen bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung unterstützen, für alle Beteiligten kleiner gehalten werden. Die Schaffung von kantonalen Standards und

¹ https://www.baselland.ch/themen/c_d/digitalisierung

Methoden, bei welcher die ASD mitwirken konnte (wie beispielsweise Grundschutz oder Projektvorlagen), trug dazu bei, dass der Aufwand pro Vorhaben für die Behörden als auch für die ASD abnahm. Die Vorabkontrollen als sinnvolles und effizientes Instrument für einen besseren Datenschutz und sicherere Informationssysteme binden aufgrund der zunehmenden Anzahl von Projekten dennoch immer mehr Ressourcen der ASD. Abhängig vom jeweiligen Projekt müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie Aspekte der Informationsbearbeitung, Informationssicherheit und Governance beurteilt und gegebenenfalls Empfehlungen zu Händen der Verantwortlichen abgegeben werden. Die Anzahl der Vorhaben, die der ASD von Gemeinden und anderen öffentlichen Organen vorgelegt werden, erscheint im Vergleich zur Menge eingereicherter Projekte der kantonalen Verwaltung immer noch relativ gering. Die ASD geht davon aus, dass ihr in diesem Bereich viele Projekte (noch) nicht vorgelegt werden.

1.5 STEIGENDE KOMPLEXITÄT

Ebenfalls kann festgestellt werden, dass die öffentlichen Organe des Kantons Basel-Landschaft – wie in vielen anderen Kantonen auch – in den vergangenen Jahren vermehrt mit anderen Kantonen und Institutionen zusammengearbeitet sowie Leistungen ausgelagert oder eingekauft haben. Sowohl dieser Umstand als auch die fortschreitende Digitalisierung führen in vielen Bereichen zu einem Ansteigen der Komplexität und damit auch zu einem grösseren Aufwand für die ASD.

1.6 INFORMATIONS- UND DATENSCHUTZGESETZ (IDG), DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DSGVO) UND DER KANTON BASEL-LANDSCHAFT

Pünktlich zum Inkrafttreten der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurde die ASD von verschiedenen öffentlichen Organen angefragt, ob die Verordnung auch für sie gelte und was allenfalls zu beachten sei. Für eine gewisse Unsicherheit sorgte die Tatsache, dass die DSGVO unter bestimmten Voraussetzungen ganz direkt auch auf Personen oder Unternehmen ausserhalb der EU anwendbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn diese ihre Produkte und Dienstleistungen Personen anbieten, die sich in der EU befinden. Dabei nennt die DSGVO Indikatoren, die vermuten lassen, dass sich das Zielpublikum (unter anderem) in einem EU-Staat befindet. Die EU will

verhindern, dass sich Unternehmen im Ausland ansiedeln, um damit die relativ strengen Anforderungen der DSGVO zu umgehen – eine Strategie, die im Zeitalter der globalen Vernetzung durchaus naheläge. Zusätzlich ist die DSGVO direkt anwendbar, wenn Personen in der EU vom Ausland her mittels Tracking beobachtet werden – was unabhängig von der DSGVO für öffentliche Organe sowieso nicht zulässig ist.

Die ASD geht davon aus, dass die öffentlichen Organe unseres Kantons nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, da sie nicht Waren und Dienstleistungen im Sinne der DSGVO in die EU anbieten, sondern hoheitlich handeln. Eine Ausnahme könnte bestehen, wenn sich ein öffentliches Organ privatwirtschaftlich betätigt und ausdrücklich an ein Publikum innerhalb der EU wendet. Allerdings würde in einem solchen Fall das öffentliche Organ nicht mehr in den Anwendungsbereich des IDG fallen, da solche Tätigkeiten ausdrücklich vom Geltungsbereich ausgenommen sind. Bei den uns vorgelegten Fällen war die direkte Anwendbarkeit der DSGVO nach unserer Auffassung nicht gegeben. Allerdings besteht auch in diesem Bereich – wie in vielen anderen der DSGVO – eine gewisse Unsicherheit, da noch keine Rechtsprechung vorliegt. Die ASD wird die diesbezüglichen Entwicklungen genau verfolgen.

Für die Schweiz ist es aber in jedem Fall wichtig, dass sie auch weiterhin ein «angemessenes Schutzniveau» aufweist. Die EU hat der Schweiz vor einigen Jahren in einem formellen Adäquanzbeschluss bestätigt, dass diese in ihren Gesetzen ein vergleichbar hohes Datenschutzniveau vorsieht wie die EU. Dank diesem Adäquanzbeschluss kann der Austausch von Personendaten leichter erfolgen als mit anderen Staaten. Die Schweiz, insbesondere die Privatwirtschaft, hat ein grosses Interesse daran, dass die EU nach Ablauf einer zweijährigen Übergangsfrist nach Inkrafttreten der DSGVO diesen Beschluss erneuert. Deshalb muss die schweizerische Gesetzgebung in Bund und Kantonen darauf achten, dass sie die Neuerungen der DSGVO in vergleichbarer Weise in ihr Recht überträgt. Für die Behörden ist zudem von Bedeutung, dass die Richtlinie der EU zur Datenbearbeitung im Polizeibereich für Schengen-relevant erklärt wurde, was eine Anpassung des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes notwendig macht.

2

AUS DEM BERATUNGSALLTAG

2.1 BEKANNTGABE DER GESPERRTEN ADRESSE EINES INSASSEN EINER STRAFANSTALT AN EINEN GLÄUBIGER

Ein Gläubiger mit einem Pfändungsverlustschein wandte sich an eine Gemeinde, um die Adresse des Schuldners in Erfahrung zu bringen. Der Schuldner befand sich zur Zeit der Anfrage in einer Strafanstalt und hatte seine Daten sperren lassen. Auf Anfrage der Gemeinde bestätigte er das Bestehen des Pfändungsverlustscheins. Er bat aber darum, seinen momentanen Aufenthaltsort nicht bekanntzugeben, da er nicht wollte, dass der Gläubiger vom Gefängnisaufenthalt erfuhre. Die Gemeinde wandte sich an die ASD und wollte von dieser wissen, ob sie die Datensperre durchbrechen und den Aufenthaltsort bekanntgeben dürfe.

Die ASD machte die anfragende Gemeinde auf die Voraussetzungen für die Durchbrechung einer Datensperre gemäss §26 IDG aufmerksam. Eine Bekanntgabe ist demnach trotz Sperre unter anderem dann zulässig, wenn die um Bekanntgabe ersuchende Person glaubhaft macht, dass die gewünschten Personendaten zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind. Die Person, welche ihre Daten hat sperren lassen, sollte dabei stets zum Sachverhalt angehört werden, um ihr damit das rechtliche Gehör zu gewähren. Danach hat das öffentliche Organ eine Interessenabwägung vorzunehmen und die Gutheissung bzw. Abweisung des Begehrens auf Bekanntgabe der gesperrten Personendaten zu verfügen.

Vorliegend konnte der Gläubiger mit dem Pfändungsverlustschein glaubhaft machen, dass er die Adresse zur Durchsetzung seiner Rechtsansprüche benötigte. Die Gemeinde gewährte daraufhin dem in einer Strafanstalt einsitzenden Schuldner das rechtliche Gehör, indem sie ihn anhörte. Dieser bestritt den Bestand des Verlustscheins nicht. Die Interessenabwägung wurde deshalb zugunsten des Gläubigers vorgenommen und die Adresse bekanntgegeben.

Die ASD möchte an dieser Stelle wieder einmal darauf hinweisen, dass der Entscheid, ob die Voraussetzungen von §26 IDG erfüllt sind, immer beim angefragten öffentlichen Organ liegt. Betroffene Parteien können dann gegebenenfalls den Rechtsweg beschreiten.

2.2 BEKANNTGABE DER ADRESSEN VON IM EINWOHNERREGISTER VERZEICHNETEN EINWOHNERINNEN UND EINWOHNERN

Eine Gemeinde gelangte an die ASD, da sie von der Stiftung Jugendsozialwerk Blaues Kreuz Basel-Landschaft angeschrieben worden war. Die Stiftung verlangte nach den Adressen der 9- bis 16-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner, um diese auf das Angebot eines Jugendmobileinsatzes aufmerksam zu machen.

Die ASD teilte der Gemeinde mit, dass sich hier die Frage nach einer Listenauskunft stelle. Damit eine Gemeinde nach Merkmalen (wie vorliegend Adressen) geordnete Daten über mehrere Personen an eine gesuchstellende Person herausgeben darf, muss diese gemäss §3 Abs. 3 des kantonalen Anmeldungs- und Registergesetzes (ARG) die Daten für schützenswerte ideelle Zwecke verwenden wollen. Die ASD stellte vorliegend fest, dass die Stiftung einen solchen Zweck verfolgt. Die Voraussetzungen von §3 Abs. 3 ARG waren somit erfüllt und eine Bekanntgabe der Adressen erlaubt. Zu beachten gilt hierbei jeweils, dass gesperrte Daten² einer solchen Listenbekanntgabe nicht zugänglich sind.

Eine andere Gemeinde gelangte mit einer ähnlichen Anfrage an die ASD. Sie war von einer Bank angeschrieben worden, die einen öffentlichen Informationsabend zum Thema «Wohnen im Alter» veranstalten wollte und nach den Adressen sämtlicher Einwohnerinnen und Einwohner verlangte, welche älter als 50 Jahre alt waren, um diese auf die Informationsveranstaltung aufmerksam zu machen.

Die ASD stellte in diesem Fall fest, dass die Bank mit der Aktion die Gewinnung von Neukunden und damit einen wirtschaftlichen Zweck verfolgte. Die Voraussetzungen von §3 Abs. 3 ARG waren somit nicht erfüllt und eine Bekanntgabe der Adressen nicht erlaubt.

² https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/besondere-behorden/datenschutz/publikationen/merkblatter-musterschreiben/downloads/musterschreiben_sperrrecht.doc

2.3 EINFORDERUNG EINES MIETVERTRAGS DURCH DIE EINWOHNERDIENSTE BEI EINEM WOHNUNGSWECHSEL

Eine Privatperson meldete ihren Umzug innerhalb derselben Gemeinde dem Einwohnerdienst. Dabei wurde sie aufgefordert, eine Kopie des neuen Mietvertrages beizubringen. Die Privatperson wollte von der ASD wissen, ob diese Aufforderung rechtens sei.

In ihrer Stellungnahme wies die Gemeinde darauf hin, dass Vermieterinnen und Vermieter gemäss § 7 des Anmelde- und Registergesetzes (ARG) gesetzlich verpflichtet sind, neue Mieterinnen oder Mieter zu melden. Ebenso sind sie gegenüber der Gemeinde auskunftspflichtig, wenn sich die Mieterin oder der Mieter bei der Gemeinde nicht selber anmeldet. Zweck dieser Bestimmung ist, dass die An-, Um- oder Abmeldung von Personen in der Gemeinde korrekt verläuft und die Daten im Einwohnerregister richtig sind. Die Gemeinde benötigt die genaue Wohnungsbezeichnung sowie eine Bestätigung des Vermieters, dass die sich anmeldende Person auch tatsächlich am angegebenen Ort wohnt.

In diesem Fall lag die Sache insofern umgekehrt, als nicht die sich anmeldende Person, sondern der Vermieter seiner Meldepflicht nicht nachgekommen war. Deshalb verlangte die Gemeinde den Nachweis des Mietverhältnisses direkt von der sich anmeldenden Person. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist an diesem Vorgehen nichts zu beanstanden, da die Gemeinde die Information einholen durfte, und dies sogar von einem Dritten. Aus Transparenzgründen ist es stets besser, wenn das öffentliche Organ die Informationen direkt bei den betroffenen Personen einholt. Die ASD bestätigte demzufolge der anfragenden Person die Rechtmässigkeit des Vorgehens der Gemeinde und wies sie aber auch darauf hin, dass sie die von der Gemeinde nicht benötigten Daten wie z. B. den Mietzins abdecken dürfe.

2.4 BEKANNTGABE DER TODESFÄLLE ANDERER KONFESSIONEN AN EINE RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE DURCH DEN EINWOHNERDIENST

Der Einwohnerdienst einer Gemeinde wurde von der römisch-katholischen Kirchgemeinde derselben Gemeinde gebeten, ihr neben den Todesfällen von römisch-katholischen Einwoh-

nerinnen und Einwohnern auch diejenigen mit anderer Konfession zu melden. Der Einwohnerdienst war unsicher, wie er mit der Anfrage umzugehen hatte, sodass er sich an die ASD wendete.

Damit eine Bekanntgabe von Personendaten erlaubt ist, muss gemäss § 18 Abs. 1 IDG entweder eine gesetzliche Grundlage hierzu verpflichten oder berechtigen, die Bekanntgabe muss zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich sein oder die betroffene Person muss im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Im Kanton Basel-Landschaft gibt es drei anerkannte Landeskirchen. Eine detaillierte gesetzliche Regelung, welche Daten diesen Landeskirchen bekanntgegeben werden dürfen, existiert nicht. Somit darf eine Landeskirche diejenigen Daten vom Einwohnerdienst in Erfahrung bringen, die zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich sind, und zwar grundsätzlich nur über Angehörige der eigenen Konfession. Daten über Angehörige anderer anerkannter Landeskirchen sowie über Angehörige nicht anerkannter Kirchen und Konfessionslose können Einwohnerdienste allenfalls im konkreten Einzelfall bekanntgeben, beispielsweise für die seelsorgerische Betreuung.

Die ASD konnte dem Einwohnerdienst somit bestätigen, dass er der römisch-katholischen Kirchgemeinde grundsätzlich nur die Todesfälle von Einwohnerinnen und Einwohnern ihrer Konfession bekanntgeben darf.

2.5 LÖSCHUNG VON INFORMATIONEN ÜBER EINE AUFGEHOBENE KÜNDIGUNG IM PERSONALDOSSIER

Einer von einem öffentlichen Organ angestellten Person war fristlos gekündigt worden. Im darauf folgenden Verfahren wurde die Kündigung rechtskräftig aufgehoben. Die siegreiche Partei verlangte nun, dass das öffentliche Organ sämtliche mit der Kündigung zusammenhängenden Informationen aus dem Personaldossier entferne und vernichte. Das öffentliche Organ wandte sich an die ASD und wollte wissen, ob es dazu verpflichtet sei.

§ 25 Abs. 1 Bst. a IDG gibt einer von der Datenbearbeitung betroffenen Person das Recht, unrichtige Daten berichtigen zu lassen, oder – falls dies nicht möglich ist – die Vernichtung zu verlangen. Vorliegend ging es aber nicht um die Richtigkeit der Daten als solche, sondern darum, dass die

von der fristlosen Kündigung betroffene Person das Ereignis der Kündigung als Ganzes nicht mehr im Dossier haben wollte. Die Kündigung hatte jedoch tatsächlich stattgefunden und wurde dann gerichtlich aufgehoben. Das Verwaltungshandeln generell muss nachvollziehbar sein. Einer der Zwecke des Personaldossiers ist es, Vorgänge während des Anstellungsverhältnisses zu dokumentieren. Ausserdem trifft das öffentliche Organ eine Berichtigungspflicht, wenn es seine Kündigung auf Tatsachen stützte, deren Richtigkeit im Rechtsstreit erfolgreich widerlegt wurde. Aus diesen Gründen riet die ASD dem öffentlichen Organ dazu, dem Gesuch um Löschung nicht stattzugeben. Die ASD wies aber darauf hin, dass der Rechtsstreit und insbesondere die Aufhebung der Kündigung ebenfalls ins Dossier aufgenommen werden müssten.

2.6 AUFNAHME DER AUSWEISNUMMER BEI EINER PERSONENKONTROLLE DURCH PRIVATE SICHERHEITSDIENSTE

Eine Privatperson fragte bei der ASD nach, ob Mitarbeiter eines privaten Sicherheitsdienstes anlässlich einer Personenkontrolle die Ausweisnummer notieren dürften.

Die Tätigkeit privater Sicherheitsfirmen ist im Kanton Basel-Landschaft im Polizeigesetz (PolG) geregelt. Gemäss diesem dürfen einer privaten Sicherheitsfirma ausschliesslich nicht-hoheitliche Aufgaben übertragen werden. Einzige Ausnahme ist die Ahndung für Vergehen im Strassenverkehr im Ordnungsbussenverfahren, die die Gemeinden per Vertrag an Private übertragen können. Die (erzwungene) Kontrolle und die Aufnahme von Ausweisdaten ist eine hoheitliche Handlung. Diese kann und darf von einer privaten Sicherheitsfirma nicht durchgesetzt werden. Die Mitarbeiter dürfen aber nach dem Ausweis fragen und die Daten notieren, sofern eine Person diese bei der Kontrolle freiwillig angibt. Dabei müssen sie erwähnen, dass die betroffene Person nicht dazu verpflichtet ist, den Ausweis zu zeigen, bei Ablehnung jedoch die Polizei beigezogen wird.

Der Fall hat selbstverständlich eine klare datenschutzrechtliche Komponente. Zudem könnten in einer solchen Konstellation sogar strafrechtliche Konsequenzen drohen, wie ein Urteil aus dem Kanton Bern aus dem Jahr 2017 zeigt. Dort wurde ein Mitarbeiter einer privaten Sicherheitsfirma für eine Kontrolle und Aufnahme der Ausweisdaten wegen Amtsanmassung verurteilt.

2.7 ERHEBUNG DES ZIVILSTANDS UND DES BERUFS ANLÄSSLICH EINER POLIZEIKONTROLLE

Eine Privatperson gelangte mit der Frage an die ASD, ob die Polizei anlässlich einer Kontrolle ihren Zivilstand und Beruf in Erfahrung bringen dürfe.

Die Polizei hat in § 3 des Polizeigesetzes (PolG) eine gesetzliche Grundlage für die Datenerhebung. Der Zivilstand wird zur eindeutigen Identifizierung und für Abfragen in Polizeidatenbanken benötigt. Der Beruf wird erfragt, um allfällige besondere, mit diesem verbundene Pflichten erkennen zu können. Insofern war die Polizei berechtigt, die Angaben zu verlangen.

2.8 BEKANNTGABE DER NAMEN DER KINDER, WELCHE VOM LOGOPÄDISCHEN DIENST THERAPIERT WERDEN, AN DEN GEMEINDERAT

Ein logopädischer Dienst, welcher für mehrere Gemeinden tätig ist, gelangte mit folgendem Sachverhalt an die ASD: Ein Gemeinderat verlangte die Namen der Kinder seiner Gemeinde, welche im vergangenen Schuljahr vom logopädischen Dienst therapiert worden waren. Er hatte den Eindruck, dass sehr viele Kinder eine logopädische Therapie beansprucht hätten. Die vorgesetzte Schulleitung sowie der logopädische Dienst fanden die Bekanntgabe dieser Namen aber heikel. Sie fragten sich ausserdem, inwiefern die Angaben dem Gemeinderat nützlich sein könnten. Aktuell würden der Schulleitung der betroffenen Gemeinde wie auch der vorgesetzten Kreisschulleitung die Namen der Kinder gemeldet, bei denen logopädische Massnahmen stattfänden.

Gemäss § 18 Abs. 1 IDG muss zur Bekanntgabe von Personendaten u. a. entweder eine gesetzliche Grundlage verpflichten oder berechtigen oder die Bekanntgabe muss zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich sein. Die ASD konnte dem anfragenden logopädischen Dienst bestätigen, dass der Gemeinderat sich auf keine entsprechende gesetzliche Grundlage berufen könne. Im Übrigen sei nicht ersichtlich, inwiefern diese Angaben zur Aufgabenerfüllung erforderlich seien. Der Gemeinderat müsse darlegen, für welche gesetzliche Aufgabe er die Namen der Kinder tatsächlich benötige.

2.9 BEKANNTGABE EINER ERNENNUNGS- URKUNDE EINER VERBEISTÄNDETEN PERSON DURCH EINE KESB

Eine verbeiständete Person erhielt mittels einer unadressierten Briefwurfsendung ein Werbeschreiben eines politischen Vereins. In der Folge forderte der Beistand den Verein in einem Schreiben auf, allfällige weitere Korrespondenz sowie etwaige Forderungen direkt an ihn zu senden. Als Nachweis für das Bestehen der Beistandschaft legte er die Ernennungsurkunde der KESB bei. Diese machte Angaben zum Umfang der Beistandschaft und zu diversen Konten, über welche der Beistand bis zu einem gewissen Betrag die Geschäfte der verbeiständeten Person erledigen durfte. Der Verein wunderte sich über die detaillierten Informationen. Die ASD wurde via Medien auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht und nahm entsprechende Abklärungen zur Rechtmässigkeit der Datenbekanntgabe vor. Gleichzeitig wurde der Sachverhalt auch im Landrat im Rahmen einer Interpellation und später einer Motion debattiert.

Nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen sowie der Stellungnahme des Beistands resp. der KESB kam die ASD zum Schluss, dass die Bekanntgabe nicht gemäss den Vorschriften des IDG erfolgt war. Ein Beistand hat zwar gemäss den einschlägigen Bestimmungen des ZGB durchaus die Möglichkeit, Informationen über die Beistandschaft bekanntzugeben, da er sich gegenüber Dritten als Vertreter ausweisen muss. Gerade Banken benötigen präzise Belege dafür, welche Konten von der Beistandschaft, die von der KESB sehr flexibel ausgestaltet werden kann, betroffen sind. Auch hatte im vorliegenden Fall die verbeiständete Person selber um Entlastung von eingehender Post gebeten. Des Weiteren muss sich der Beistand einen Überblick über die finanzielle Situation der verbeiständeten Person verschaffen, wozu auch die Information über allfällige ausstehende Forderungen gehört. Dennoch war das Vorgehen hier nicht korrekt, weil die entsprechende Sendung unadressiert in einem Massenversand in den Briefkasten geworfen worden war. Damit eignete sich die Bekanntgabe durch den Beistand nicht dafür, künftige Sendungen des Absenders zu vermeiden. Zudem ist bei einer derartigen Versandart nicht davon auszugehen, dass allfällige Forderungen des Absenders bestehen. Selbst wenn es sich um eine adressierte Sendung gehandelt hätte, wäre die Bekanntgabe zu weit gegangen, da mit der Angabe zu den Konten unnötige Informationen flossen. Gemäss der KESB handelte es sich um einen Fehler im Einzelfall.

Dem Landrat gegenüber konnte die ASD bestätigen, dass die bestehenden Regelungen ausreichen und keine neuen Bestimmungen erlassen werden müssen.

2.10 ZUGANG ZU DEN EIGENEN PERSONEN- DATEN

Eine Privatperson wendete sich an die ASD und ersuchte um Zugang zu allen beim Kanton über sie vorhandenen Personendaten. Die ASD konnte nicht weiterhelfen, da jedes öffentliche Organ seine eigenen Daten getrennt führt und für die Bearbeitung von Personendaten zuständig und verantwortlich ist. Ein Zugangsgesuch muss demnach bei jedem einzelnen öffentlichen Organ gestellt werden. Dies erscheint auf den ersten Blick etwas umständlich, hat aber aus datenschutzrechtlicher Sicht erhebliche Vorteile. Würden nämlich sämtliche Informationen einer Person an einem zentralen Ort zusammenlaufen, so wäre auf Knopfdruck ein äusserst umfangreiches Persönlichkeitsprofil dieser Person verfügbar. Dies würde eine nicht unerhebliche Gefahr für die betroffene Person bergen. Auch wenn die Verwaltung von aussen als ein grosses Ganzes erscheint, darf ein öffentliches Organ (beispielsweise eine Dienststelle oder ein Amt) nur jene Informationen zur Verfügung haben, die es für die Erfüllung seiner Aufgabe benötigt. Selbstverständlich heisst das nicht, dass innerhalb der Verwaltung keine Informationen fliessen dürfen. Aber für jeglichen Informationsaustausch innerhalb der Verwaltung gelten die gleichen Regeln wie nach aussen: Die Bekanntgabe muss auf einer gesetzlichen Grundlage erfolgen oder für die Erfüllung einer Aufgabe notwendig und zudem verhältnismässig sein.

2.11 VERÖFFENTLICHUNG VON VERFÜGUNGEN IM AMTSBLATT

Von einer Behörde wurde die ASD gefragt, was bei der Veröffentlichung von Verfügungen im Amtsblatt aus Sicht des Datenschutzes zu beachten sei.

Gemäss § 19 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG BL) kann ein öffentliches Organ eine Verfügung im Amtsblatt veröffentlichen, wenn die betroffene Person nicht auffindbar ist. Erst dann kann diese Verfügung ihre Wirkung entfalten. Eine Verfügung besteht aus dem Dispositiv, einer Begründung sowie einer Rechtsmittelbelehrung. Wird sie im Amtsblatt veröffentlicht, so

handelt es sich dabei um die Bekanntgabe von Personendaten, je nach Inhalt sogar von besonderen Personendaten, d. h. heiklen Informationen. Die für die Bekanntgabe benötigte gesetzliche Grundlage ist mit dem erwähnten Paragraphen gegeben, jedoch hat jede Bekanntgabe unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips zu erfolgen. Die Veröffentlichung muss also so erfolgen, dass die betroffene Person weiss, welche rechtlichen Folgen sich für sie aus der Verfügung ergeben. Alles Weitere ist nach Möglichkeit nicht zu veröffentlichen. Die Begründung muss somit nach Auffassung der ASD nicht veröffentlicht werden, da sie jederzeit von der betroffenen Person beim öffentlichen Organ herausverlangt werden kann.

Da mit der Veröffentlichung möglicherweise eine grosse Anzahl Personen Informationen erhält, die eigentlich nicht für sie bestimmt sind, ist sie nur als Ultima Ratio zu wählen. Es wäre theoretisch sogar denkbar, dass das öffentliche Interesse an der Rechtskraft der Verfügung zurücktreten müsste, wenn die in ihr enthaltenen Daten äusserst schwere Folgen für die betroffene Person haben könnten. Der ASD ist jedoch bisher kein solcher Fall bekannt. Dennoch hat das öffentliche Organ die Veröffentlichung immer sehr sorgfältig zu prüfen und vorzunehmen.

2.12 KONTROLLE DES KRANKENKASSEN-OBLIGATORIUMS DURCH DIE GEMEINDE

Eine Privatperson wurde von ihrer Wohnsitzgemeinde angeschrieben und aufgefordert, einen Beleg für die Zugehörigkeit zu einer obligatorischen Krankenversicherung beizubringen. Die betroffene Person wunderte sich darüber umsomehr, als sie seit mehreren Jahrzehnten in derselben Gemeinde wohnte. Sie war der Auffassung, die Gemeinde dürfe eine solche Bestätigung nur von Neuzuzüglern verlangen. Es sei das Problem der Gemeinde, wenn ihr keine Angaben zur Krankenversicherung langjähriger Einwohner/innen vorlägen.

§3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) weist die Kontrolle des Krankenversicherungspflichtigen den Gemeinden zu, die zu diesem Zweck auch einen Versicherungsausweis einverlangen dürfen. Die anfragende Person stellte sich auf den Standpunkt, dass in ihrem Fall die Kontrolle schon längst stattgefunden haben müsse, zumal sie in dieser Zeit

auch nie den Versicherer gewechselt habe.

Nachforschungen der ASD ergaben, dass bei der Ersterfassung der Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse durch die Gemeinde ein gewisser Zeitdruck geherrscht hatte, sodass es vereinzelt zu Fehlern kommen konnte. Auch wenn der Fehler bei der Gemeinde liegt, hat sie dennoch das Recht und sogar die Pflicht, diesen zu korrigieren. Das Gesetz spricht denn auch in allgemeiner Form von einer Kontrolle, diese könnte somit auch periodisch erfolgen. Ziel der Kontrolle ist es, säumige Versicherungspflichtige zu entdecken, aber natürlich auch, allfällige Fehler in der Erfassung zu bereinigen. Dass dies weder für die Gemeinde noch für die betroffene Person angenehm ist, liegt auf der Hand. Doch kann die Gemeinde einen leeren Eintrag nicht einfach stehen lassen, in der Tat müsste sie in einem solchen Fall sogar gemäss §4 EG KVG einen Beitritt zu einer Versicherung von Amtes wegen einleiten. Das Einverlangen der Bestätigung erfolgte demnach rechtmässig.

2.13 LÖSCHUNG DER PUBLIKATION EINES GRUNDBUCHGESCHÄFTS AUS DEM INTERNET-AMTSBLATT

Eine Person wurde bei der ASD vorstellig. Sie war in eine Gemeinde des Kantons Basel-Landschaft umgezogen. Dabei stellte sie fest, dass das Grundbuchamt die Eigentumsübertragung nicht nur im gedruckten Amtsblatt, sondern auch im Internet-Amtsblatt publiziert hatte. Der elektronischen Veröffentlichung hatte sie aber nie zugestimmt. Auf Anfrage wies das Grundbuchamt sie auf die gesetzlich vorgesehenen Publikationsmöglichkeiten hin. Die anfragende Person wollte von der ASD wissen, ob das Grundbuchamt korrekt gehandelt habe. Zudem wollte sie wissen, ob sie allenfalls eine Möglichkeit habe, die Löschung des Eintrages in der Online-Publikation zu verlangen.

Die ASD konnte der anfragenden Person bestätigen, dass das Grundbuchamt bei der Publikation im Internet korrekt gehandelt hatte und sich dabei auf die Verordnung über das Internet-Amtsblatt stützen konnte. Diese regelt, welche Publikationen des gedruckten Amtsblattes wie lange im Internet publiziert werden dürfen. Publikationen der Grundbuchämter betreffend Handänderungen können für 12 Monate im Internet aufgeschaltet werden. Danach sind sie vom Netz zu nehmen. Die ASD zeigte Verständnis für den Einwand der anfragenden Person, dass einmal im Internet

publizierte Daten nicht mehr von diesem entfernt bzw. gelöscht werden können. Auf diese Problematik macht die ASD regelmässig aufmerksam, wenn öffentliche Organe Informationen mit Personendaten im Internet publizieren möchten. Im vorliegenden Fall sieht §2 der Verordnung über das Internet-Amtsblatt zumindest einen gewissen Schutz vor, indem die Landeskanzlei die Internet-Publikationen so zu gestalten hat, dass eine Indexierung und Archivierung bei Suchmaschinen und Archivdiensten im Internet erschwert wird.

2.14 BEKANNTGABE DER WOHSITZDAUER EINER IM EINWOHNERREGISTER VERZEICHNETEN PERSON

Eine Person wollte vom Einwohnerdienst einer Gemeinde die Wohnsitzdauer einer im Einwohnerregister verzeichneten Person in Erfahrung bringen. Bei der verzeichneten Person handelte es sich um den neuen Lebenspartner der

ehemaligen Ehefrau der anfragenden Person. Die Gemeinde wollte von der ASD wissen, ob sie diesen Zeitraum bekanntgeben dürfe.

Nach §3 Abs. 1 ARG kann eine Gemeindeverwaltung Privaten auf Gesuch hin und ohne Angabe eines Grundes Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum sowie Wohn- bzw. Zustelladresse einer einzelnen, im Einwohnerregister verzeichneten Person bekanntgeben. Nach §3 Abs. 2 ARG gibt die Gemeindeverwaltung weitere Daten einer verzeichneten Person bekannt, sofern die gesuchstellende Person an deren Identifizierung oder für Nachforschungen ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Die ASD konnte der anfragenden Gemeinde vorliegend mitteilen, dass die Herausgabe der Wohnsitzdauer nicht von §3 Abs. 2 ARG gedeckt war, da die Wohnsitzdauer weder zur Identifizierung noch zu Nachforschungen betreffend die verzeichnete Person benötigt wurde.

3

VORABKONTROLLE

Der Informationsaustausch unter Behörden, zwischen Behörden und Privaten sowie zwischen Behörden und Privatwirtschaft nimmt immer mehr zu und hängt immer mehr von den für den Austausch verwendeten elektronischen Verfahren und Mitteln ab. Immer grössere Datenmengen werden digital bearbeitet. Dazu kommt, dass auch in der Verwaltung verstärkt auf die Digitalisierung der Prozesse gesetzt wird, was zusätzliche und weitergehende Möglichkeiten der Informationsbearbeitung bietet. Zu den damit einhergehenden Risiken müssen – abhängig von den aktuellen Bedrohungen – Schutzmassnahmen definiert und umgesetzt werden.

Die datenschutzrechtliche Vorabkontrolle wurde im Jahre 2008 als präventives Instrument gesetzlich verankert, um eine geplante Personendatenbearbeitung durch öffentliche

Organe rechtzeitig auf ihre Vereinbarkeit mit rechtlichen, organisatorischen und technischen Anforderungen an Datenschutz und Informationssicherheit zu prüfen. So kann ein entsprechendes Risiko bereits vor der Tätigkeit grosser Investitionen eingeschätzt werden.

Die Aufsichtsstelle prüft mit der Vorabkontrolle, ob das für die Datenbearbeitung zuständige öffentliche Organ die Informationen auf der Basis einer ausreichenden Rechtsgrundlage und mit angemessenen organisatorischen und technischen Schutzmassnahmen bearbeiten wird. Aufgrund notwendiger Ergebnisse aus der Projektabwicklung nimmt die ASD eine Risikoeinschätzung vor und entscheidet mittels einer Vorprüfung (Triage), ob sie eine Vorabkontrolle durchführt und wie umfangreich und detailliert diese ggf. ausfällt. Keine dieser Grundlagen muss eigens für die

Triage oder die Vorabkontrolle selbst erarbeitet werden. Vielmehr sind sie wesentliche Bestandteile eines geordneten Projektmanagements und werden im Laufe eines Informatikprojektes im Interesse eines rechtmässigen, sicheren und zuverlässigen Betriebs ohnehin erarbeitet. Die Vorabkontrolle trägt somit zu einer nachhaltigen und wirtschaftlichen Umsetzung des Datenschutzes und der Informationssicherheit bei.

Bei 9 von den im Berichtsjahr insgesamt 31 eingegangenen Projekten entschied die Aufsichtsstelle, keine Vorabkontrolle durchzuführen. Die jeweilige Vorprüfung auf der Basis der abgegebenen Dokumentation ergab, dass die Datenbearbeitung entweder keine besonderen Risiken für die betroffenen Personen mit sich brachte oder die Risiken weniger hoch zu gewichten waren als bei anderen, im selben Zeitraum eingereichten Projekten, und deshalb nicht geprüft werden konnten. Zwei Projekte wurden zu spät im Projektlauf vorgelegt, weshalb unsere Empfehlungen im Projekt keine Wirkung mehr hätten entfalten können. In einem dieser Fälle wurden den Projektverantwortlichen dennoch Empfehlungen zur Vertragsgestaltung mit dem geplanten Outsourcing-Partner abgegeben.

Die Aufsichtsstelle verfasste im Berichtsjahr achtzehn Stellungnahmen zu verschiedenen Projekten. Schwerpunkt-mässig zeigte sich wie schon in den Vorjahren bei den vorab geprüften Vorhaben Handlungsbedarf bei der Konzeption der Sicherheitsmassnahmen in Abhängigkeit vom Schutzbedarf der Informationen und der damit verbundenen Risiken. Des Öfteren ergibt sich dieser im Zusammenhang mit Berechtigungskonzepten sowie Outsourcing-Verträgen mit und ohne Cloud-Lösungen. Eine weitere Herausforderung bildet der noch unvollständig umgesetzte Grundschatzkatalog. Um kantonsweit das Mindestschutzniveau sicherzustellen, definiert der Grundschatzkatalog verbindliche Standard-Sicherheitsmassnahmen. Wo die vorgegebenen Standard-Sicherheitsmassnahmen nicht umgesetzt sind, muss bereits hier eine entsprechende Risikoanalyse als Basis für die Definition von kompensierenden Schutzmassnahmen durchgeführt werden.

Sowohl bei Vorabkontrollen als auch bei Kontrollen begegnet die ASD immer wieder der Aussage, dass Sicherheitsmassnahmen störend und nicht benutzerfreundlich seien und man aus diesem Grund auf eine Umsetzung verzichten wolle. Die Benutzerfreundlichkeit stellt jedoch grundsätzlich keine ausreichende Rechtfertigung für unzureichende Schutzmassnahmen bei der Datenbearbeitung dar, auch wenn der Benutzerfreundlichkeit bzw. Benutzerakzeptanz eine grosse Bedeutung zukommt. Der Aufsichtsstelle Datenschutz ist es ein Anliegen, dass ihre Empfehlungen praktikabel, d. h. in der Praxis umsetzbar und den Benutzern zumutbar sind. Damit die Anforderungen des Datenschutzes inklusive der Informationssicherheit zusammen mit anderen Anforderungen, wie etwa jenen an die Benutzerfreundlichkeit (Usability), berücksichtigt werden können, ist es deshalb notwendig, diese rechtzeitig mitzudenken und mitzukonzipieren. Bei der Ausgestaltung von Sicherheitsmassnahmen bestehen immer Handlungsspielräume. Dabei sind Hilfestellungen wie «bewährte Praktiken» oder Standards nützlich. So lassen sich meist verschiedene Massnahmen definieren, mit welchen – einzeln oder kombiniert – ein ausreichendes Sicherheitsniveau erreicht werden kann. In jedem Fall bleibt die Informationseignerin, d. h. das öffentliche Organ, welches die Daten für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe bearbeitet, dafür verantwortlich, dass Informationen ausreichend geschützt werden.

Bei drei Projekten, zu welchen die Aufsichtsstelle 2018 eine abschliessende Stellungnahme verfasste, lag der Aufsichtsstelle bis Ende des Berichtsjahres keine Rückmeldung des verantwortlichen Organs vor, ob es den Empfehlungen Folge leisten werde.

Nicht selten stellt die Aufsichtsstelle fest, dass im Kanton Basel-Landschaft Produkte bzw. Lösungen eingesetzt werden sollen, die auch schon in anderen Kantonen in Betrieb sind oder deren Einsatz geplant ist. Die sich in solchen Fällen aufdrängende Nutzung von Synergien mit den Datenschutzbeauftragten jener Kantone ist allerdings nur dort möglich, wo diesen das entsprechende Vorhaben auch zur Vorabkontrolle vorgelegt wurde bzw. eine Prüfung mit ähnlichem Fokus durchgeführt wurde. Im Berichtsjahr konnten bei drei Vorabkontrollen solche Synergien genutzt werden.

4

KONTROLLTÄTIGKEIT

Im Rahmen der datenschutzrechtlichen Kontrollen prüft die ASD die Umsetzung der rechtlichen, organisatorischen und technischen Vorgaben mittels der eingereichten Unterlagen, Interviews mit den Verantwortlichen und der vor Ort vorgefundenen Massnahmen und durchgeführten Stichproben. Anders als bei der präventiven Vorabkontrolle während der Konzeption wird hier die Einhaltung der Vorgaben im laufenden Betrieb geprüft.

Die Aufsichtsstelle Datenschutz pflegt eine rollende, risikobasierte Kontrollplanung. Dies führt dazu, dass die Planung der Kontrolle und deren Durchführung nicht zwingend im selben Jahr stattfinden. Ebenfalls zur Kontrolltätigkeit zählt die Rapportierung der Umsetzung von Empfehlungen aus in Vorjahren erfolgten Kontrollen. Die ASD geht davon aus, dass ihre Empfehlungen der Dringlichkeit entsprechend in angemessener Frist umgesetzt werden. In der Regel sollten die Massnahmen spätestens innert zwölf Monaten umgesetzt werden können. Die tatsächliche Dauer dieses Prozesses hängt aber von den kontrollierten Behörden ab.

Kontrollen bewirken nebst den konkreten Erkenntnissen zum Handlungsbedarf immer auch eine Sensibilisierung hinsichtlich effektiven Datenschutzes und der Angemessenheit der Informationssicherheitsmassnahmen.

Die steigende Anzahl von Projekten, die der ASD zur Vorabkontrolle vorgelegt werden, führte im Berichtsjahr dazu, dass weniger Ressourcen für Kontrollen zur Verfügung standen und nur eine Kontrolle durchgeführt werden konnte.

4.1 ONLINE-DIENSTE UND KINDESSCHUTZMANDATE BEI EINER GEMEINDE

Die im Rahmen der Kontrolle betrachteten Bereiche «Kindeschutzmandate» und «Online-Dienste» vereinen aus datenschutzrechtlicher Sicht verschiedene besondere Risiken für die Betroffenen, wie etwa die Datenbearbeitung besonderer Personendaten und Auftragsdatenbearbeitungen. Diese Risiken treten sowohl beim mandatsführenden Unternehmen als auch bei der Gemeinde selbst auf. Deshalb wurde Ende 2017 eine Gemeinde für eine Datenschutz-Kontrolle ausgewählt. Die Kontrolle vor Ort wurde im Berichtsjahr durchgeführt und mit dem Schlussbericht abgeschlossen.

Schwerpunkte der Kontrolle bildeten den Risiken entsprechend die Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Datenbearbeitung, die Regelwerke betreffend die Auftragsdatenbearbeitung, die getroffenen organisatorischen und technischen Massnahmen zur Wahrung des Datenschutzes und der Informationssicherheit sowie die Umsetzung der Vorgaben bezüglich Aufbewahrung sowie anschliessender Vernichtung der Personendaten.

Im Rahmen der Kontrolle fiel positiv auf, dass die Gemeinde für ihre Kernaufgaben sehr transparente Prozessdokumentationen und definierte Abläufe aufweist, was auch der Transparenz der Datenbearbeitung zuträglich ist. Ausserdem waren bei der Prüfung keine Anzeichen zu erkennen, dass Personendaten zu anderen als den gesetzlich vorgesehenen Zwecken verwendet wurden.

Die ASD stellte jedoch auch fest, dass gewisse gesetzliche Anforderungen des Datenschutzes und der Informationssicherheit bei der Datenbearbeitung teilweise nicht angemessen erfüllt werden und entsprechend Handlungsbedarf besteht. Die Kontrolle der Online-Dienste der Gemeinde ergab vier Feststellungen zu dringlich zu behebenden Schwachstellen sowie fünf Schwachstellen mit mittlerem Risiko. Eine Feststellung wurde als Optimierungspotential ausgewiesen. Bei dem Unternehmen, welche die Kindeschutzmandate der Gemeinde führt, ergaben sich sieben Feststellungen zu dringlich zu behebenden Schwachstellen und vier Schwachstellen mit mittlerem Risiko.

4.2 KINDES- UND ERWACHSENEN-SCHUTZBEHÖRDEN

Die Tätigkeiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) vereinen verschiedene Risiken für die Betroffenen: Bei den KESB werden besondere Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile im Sinne des IDG bearbeitet, was grundsätzlich das Risiko einer Datenschutzverletzung steigert. Weitere Risiken ergeben sich durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit aus der Vielzahl an Schnittstellen mit zahlreichen anderen öffentlichen Organen sowie privaten Mandatsträgern und die damit verbundene häufige Bekanntgabe von Personendaten. Die Datenbearbeitung durch Outsourcing-Partner ist erfahrungsgemäss mit zusätzlichen Risiken verbunden.

Zudem ist eine nicht unerhebliche Zahl von Personen von der Datenbearbeitung betroffen. Deshalb wurde Mitte 2018 eine KESB als Vertretung der KESB-Kreise für eine Kontrolle ausgewählt.

Die Prüfung vor Ort fand Ende 2018 statt und umfasste u. a. folgende Bereiche: die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in den Standardprozessen bei Kindes-schutzmassnahmen und fürsorgerischer Unterbringung, die Datenschutzorganisation, das Risikomanagement, die Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepte sowie die Archivierungs- und Löschkonzepte. Eine weitergehende technische Prüfung der Systeme war nicht Gegenstand der Prüfung. Der Kontrollbericht wird für den Beginn des Jahres 2019 erwartet.

5

ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP

Die Landeskanzlei hat der Aufsichtsstelle Datenschutz in Nachachtung von § 13 Abs. 6 der Verordnung zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und

Datenschutzverordnung, IDV) die folgenden Zahlen der im Berichtsjahr bei den Direktionen eingegangenen Gesuche um Zugang zu Informationen gemäss § 23 IDG gemeldet.

Direktion	Gesuche 2017	Gesuche 2018	gutgeheissen	teilweise gutgeheissen	abgewiesen
BKSD	4	0	0	0	0
BUD	3	0	0	0	0
FKD	1	1	0	0	1
SID	3	4	1	1	2
VGD	5	5	2	0	3
LKA	1	3	3	0	0
Total	17	13	6	1	6

Die Zahlen der eingegangenen Gesuche weisen gegenüber dem Vorjahr einen kleinen Rückgang aus. Damit kann weiter-

hin nicht davon gesprochen werden, dass der Kanton rein durch die Anzahl der Gesuche aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips einen übermässigen Mehraufwand zu bewältigen hätte. Allerdings können solche Verfahren im Einzelfall durchaus sehr komplex sein. Die Komplexität kann sich dabei durch den Umfang und die Art der herausverlangten Dokumente, aber auch durch das im IDG detailliert geregelte Verfahren ergeben.

Die Statistik weist gegenüber dem Vorjahr eine leicht höhere Abweisungsquote auf. In den meisten dieser Fälle waren überwiegende private Interessen Grund für die Abweisung, weil die Dokumente Personendaten von Drittpersonen enthielten.

Die Gesuche werden durch die Direktionen selber behandelt,

der Aufsichtsstelle kommt im Verfahren keine formelle Rolle wie etwa die einer Schlichtungsstelle zu. Sie wird jedoch gelegentlich von den öffentlichen Organen wie von Gesuchstellenden beratend beigezogen. Die Themen, die dabei für Gesprächsstoff sorgen, sind seit Inkrafttreten des Öffentlichkeitsprinzips in etwa die gleichen geblieben. Fragen ergeben sich regelmässig zum Zugang zu Personendaten Dritter, zu besonderen Amtsgeheimnissen wie etwa denjenigen von Kommissionen, aber auch zu Verfahren, wie z. B. zur Pflicht zur Anhörung betroffener Personen.

6

ZUSAMMENARBEIT

6.1 ZENTRALE INFORMATIK (ZI)

Die ASD trifft sich periodisch mit der Leitung der ZI und dem kantonalen Sicherheitsbeauftragten, der aktuell bei der ZI angegliedert ist. Bei diesem wertvollen Informationsaustausch werden konkrete Projekte, methodische Grundlagen und allfällige künftige Herausforderungen thematisiert. Auch ausserhalb dieser institutionalisierten Treffen war der Austausch mit der ZI im Berichtsjahr intensiv und konstruktiv.

6.2 FACHGRUPPE INFORMATIONSSICHERHEIT (FIS)

Die ASD nimmt an den Sitzungen der FIS als Gast mit beratender Stimme teil. So kann die ASD bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt Stellung nehmen und Anliegen des Datenschutzes werden frühzeitig eingebracht und können berücksichtigt werden.

6.3 DATENSCHUTZBEHÖRDEN ANDERER KANTONE

Die Zusammenarbeit mit Datenschutzbehörden anderer Kantone ist für die ASD wichtig. Auch wenn jeder Kanton seine eigenen rechtlichen Eigenheiten hat und die jeweilige Datenschutzbehörde unabhängig ist, können Informationen und Sachverhalte sowie mögliche Lösungsansätze gewinnbringend ausgetauscht werden. Das Rad muss nicht jedes Mal neu erfunden werden. Die ASD profitiert vom Wissen und der Einschätzung anderer Datenschutzbehörden. So können beispielsweise bei Vorabkontrollen Informationen zu Technologien oder IT-Lösungen, die auch in anderen Kantonen im Einsatz sind, ausgetauscht werden. Das wirkt sich positiv auf die Qualität und die Effizienz aus.

Oft erfolgt die Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzbehörden fallspezifisch. Vor allem bei Lösungen, die von zwei oder mehreren Kantonen gemeinsam genutzt werden, sind die Zusammenarbeit und der Austausch zu rechtlichen, organisatorischen und technischen Aspekten unerlässlich. *privatim*, die Konferenz der schweizerischen Datenschutz-

beauftragten, fördert die Zusammenarbeit unter den Schweizer Kantonen, Gemeinden und dem Bund auf dem Gebiet des Datenschutzes durch ständigen Informationsaustausch. Sie bietet auch einen Rahmen für eine gute Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden und unterstützt so den wirkungsvollen Einsatz der Ressourcen.

Die ASD ist in folgenden, für sie sinnvollen *privatim*-Arbeitsgruppen vertreten:

6.4 AG-ICT

Die Arbeitsgruppe ICT fördert den Austausch der Informatiker/innen, die bei einer Datenschutzbehörde arbeiten. Der Schwerpunkt im Berichtsjahr lag bei den methodischen Grundlagen sowie den Erfahrungen bei der Durchführung von Datenschutzkontrollen.

Ausserhalb der periodischen Treffen findet unter den Teilnehmenden ein reger Austausch zu konkreten Projekten, kantonsübergreifenden Lösungen und Umsetzungen in den einzelnen Kantonen statt.

6.5 AG-SICHERHEIT

Die Arbeitsgruppe Sicherheit traf sich im Berichtsjahr im März, im September sowie im Dezember zu einer Sitzung. Neben der Besprechung von aktuellen Fällen aus den Kantonen waren der Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung und Verhinderung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus ein Hauptthema. Intensive Diskussionen fanden im Berichtsjahr auch über den Einsatz von Apps zur Parkraumbewirtschaftung und Bezahlung von Parkgebüh-

ren statt. Weitere Schwerpunktthemen waren 2018 die anlassfreien Kontrollen wie beispielsweise die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung, der interkantonale Informationsaustausch im Polizeibereich sowie die Harmonisierung der Schweizer Polizeiiinformatik.

6.6 AG-DIGITALE VERWALTUNG

Die Arbeitsgruppe Digitale Verwaltung traf sich im Berichtsjahr dreimal. Behandelt wurden u. a. Themen wie Cloud-Computing, Online-Portale, der Umgang mit der Sozialversicherungsnummer oder auch E-Voting.

Zu Cloud-Computing und Online-Portalen veröffentlichte *privatim* in der Folge Merkblätter.

6.7 KOORDINATIONSGRUPPE ZUM SCHENGENER INFORMATIONSSYSTEM (SIS)

Diese Arbeitsgruppe ist ein gesetzlich vorgesehenes Gremium, das die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Datenschutzbeauftragten der Kantone und des Bundes bei Kontrollen im Schengen-Bereich erleichtern soll. Betroffen sind insbesondere die Bearbeitung von Personendaten durch Strafverfolgungsbehörden, der Strafvollzug und der Migrationsbereich. Die Aufsichtsstellen sind verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre diesbezügliche Kontrollen in jedem Kanton und auf Bundesebene durchzuführen. Die Arbeitsgruppe trifft sich zweimal jährlich, um die Entwicklungen im Schengen-Bereich zu verfolgen, über erfolgte Kontrollen zu berichten und die Methodik der Kontrollen abzustimmen.

7

SCHULUNGEN UND REFERATE

Die Schulungen und Referate der ASD sollen die Teilnehmenden für die Themen Datenschutz und/oder Informationssicherheit sensibilisieren und sie dazu befähigen, Aufgaben und Fragestellungen in diesem Bereich besser und somit auch effizienter zu bewältigen. Sie sind somit geeignete Werkzeuge für die Stärkung des Datenschutzes und einen möglichst sicheren Umgang mit Daten.

Die Nachfrage war im Berichtsjahr deutlich grösser als in den vergangenen Jahren. Neben den klassischen Schulungen im Rahmen der überbetrieblichen Kurse für Auszubildende und des Weiterbildungsangebotes des Personalamtes führte die ASD auch «massgeschneiderte» themenspezifische

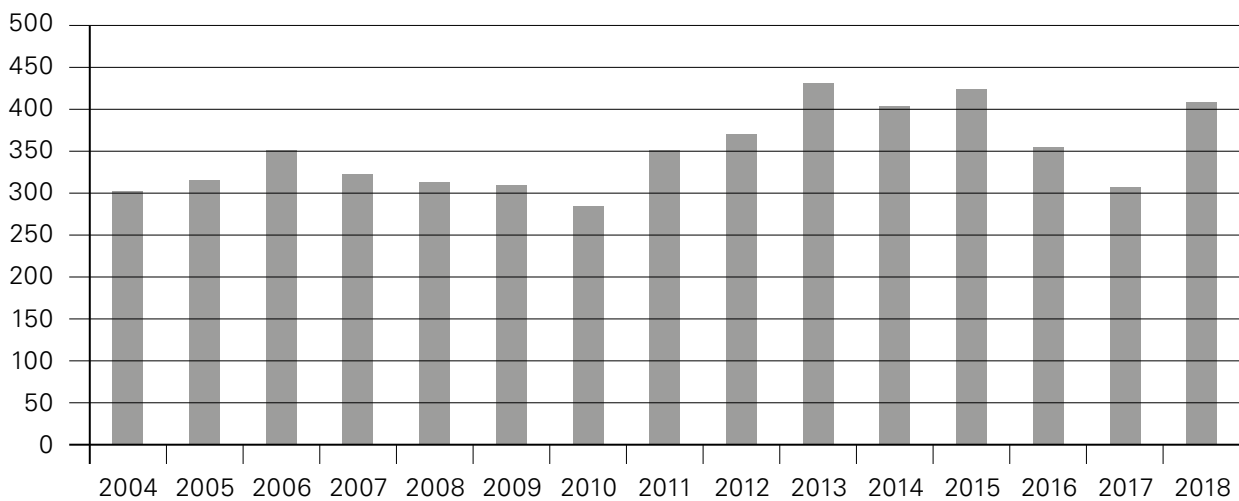
Referate durch. So hat die ASD im Berichtsjahr Schulungen und Referate für den Sozialdienst der Gemeinde Münchenstein, den kantonalen Verband der Sozialhilfebehörden, die Polizeirekruten, «Rechtschaffende» der kantonalen Verwaltung sowie Projektleitende der kantonalen Verwaltung durchgeführt. Zudem leistete sie beim kantonalen Kadertreffen mit dem Regierungsrat sowie beim kantonalen IT-Community-Sommerforum einen Beitrag zum Thema «IT-Sicherheit in der Praxis».

Die ASD nimmt Anfragen für spezifische Schulungen und Referate gerne entgegen und bietet diese an, soweit ihr dies im Rahmen ihrer Ressourcen möglich ist.

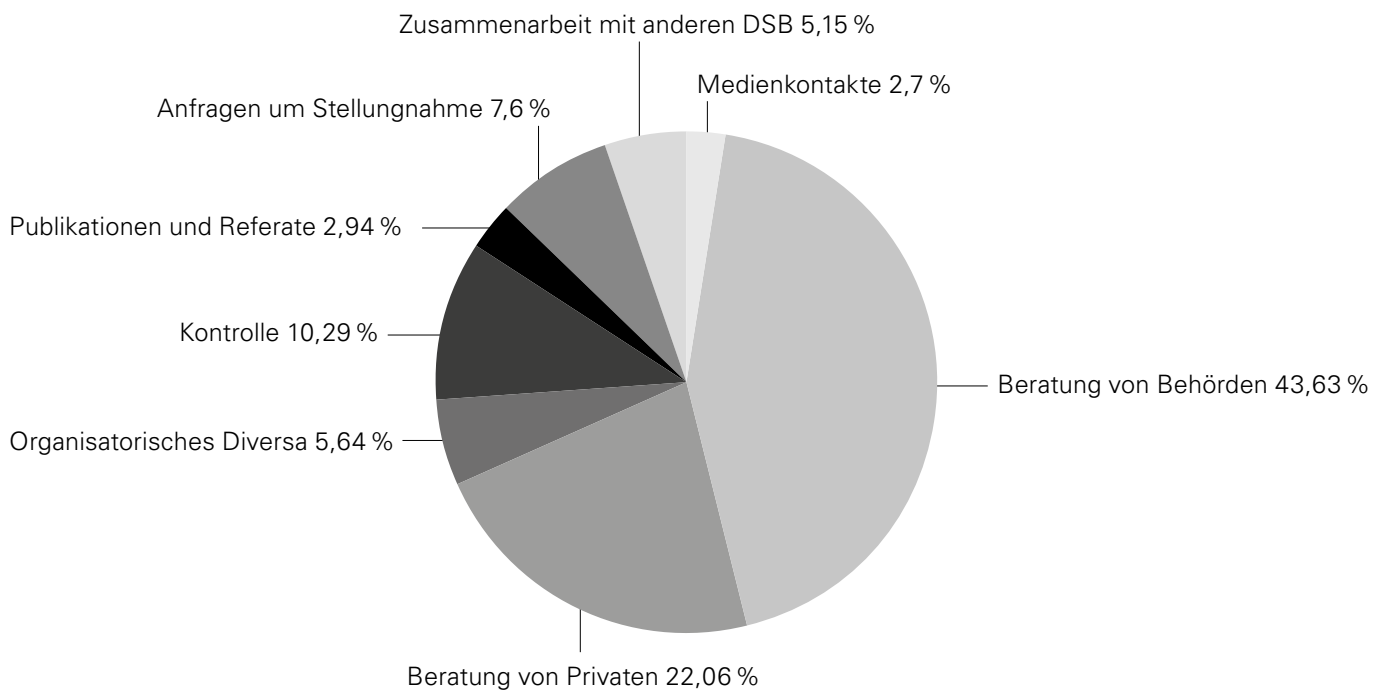
8

ANHANG

GESCHÄFTE



ART DER GESCHÄFTE



Basis: Anzahl Geschäftsfälle